
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 5. September 2003 Seite 165

Nr. 23

Ordnung zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 29. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung erlassen:

Artikel I:

Die Vorläufige Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 19. Februar 2003 (Verkündungsblatt S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, denen fünf Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student mit Stimmrecht sowie eine weitere Studentin oder ein weiterer Student mit beratender Stimme angehören. Professorinnen oder Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Fachbereiche sowie Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten können den Berufungskommissionen als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. Hat ein Fachbereich beim Gründungsrektorat Interesse an einer Mitwirkung am Berufungsverfahren angemeldet, so schlägt er auf Beschluss seines Fachbereichsrates dem ausschreibenden Fachbereich eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme vor. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen erfolgt nach Gruppen getrennt in den Fachbereichsräten der ausschreibenden Fachbereiche.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Berufungsvorschlag wird dem Gründungssenat zur Entscheidung zugeleitet. Vor seiner Beschlussfassung ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zu geben. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Gründungssenat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsit-

zenden des Gründungssenats eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter aus den stimmberechtigten Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Erarbeitung einer Beschlussvorlage betraut.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachbereiche, in denen Lehramtsstudien angeboten werden, bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 HG den gemeinsamen beschließenden Ausschuss für Lehrerbildung. Dem Ausschuss gehören neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aller Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte heraus gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Auf Beschluss des Gründungssenats werden weitere fachkundige Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzugezogen. Die beiden Vorsitzenden der Zentren für Lehrerbildung nehmen an den Beratungen mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

Artikel II:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Gründungssenats der Universität Duisburg-Essen vom 29.7.2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.8.2003 – 321-2.03.07.05.02-7611.

Duisburg/Essen, den 29. August 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

In Vertretung

Carl-Friedrich Neuhaus
Kanzler

Dr. Elmar Lengers
Kanzler